



Neues Förderprogramm

Bis zu 700 € für den Austausch eines alten Kaminofens

Besitzer alter Öfen dürfen sich freuen: Die Gemeinde Grünwald hat ein Förderprogramm zum Austausch alter festbrennstoffbefeuerter Öfen gegen moderne emissionsarme Öfen aufgelegt. Mit 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, max. 700,00 €, wird der Austausch von festbrennstoffbefeuerter Öfen für feste Brennstoffe gefördert, die bis zum 22.03.2010 errichtet worden sind.

Viele Altöfen, die mit festen Brennstoffen wie Holz, Pellets oder Kohle befeuert werden, verursachen eine hohe Feinstaub- und Kohlenmonoxid-Belastung der Luft. Ein moderner Kaminofen, der eine veraltete Feuerstätte ersetzt, hilft Schadstoffe um bis zu 85 Prozent zu reduzieren. Experten empfehlen Feuerstätten, die älter als 15 – 20 Jahre alt sind, durch moderne energieeffiziente Neuanlagen zu ersetzen. Der Austausch ist auch aufgrund des höheren Wirkungsgrades und des deutlich geringeren Brennstoffverbrauches ökonomisch sinnvoll. Gemäß der novellierten 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) sind bei Grenzwertüberschreitung in einem festgelegten Stufenplan veraltete Einzelraumfeuerungsanlagen auszutauschen.

Förderfähig ist grundsätzlich der Austausch („alt gegen neu“ durch Neukauf) bestehender Einzelraumfeuerungsanlagen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen und eine Nennwärmeleistung von 4-15 KW aufweisen (z. B. Kamin- oder Pelletöfen). Offene Kamine und bis zum 31.12.2014 errichtete Grundöfen, die gemäß novellierte 1. BImSchV nicht unter die Austausch- und Nachrüstpflicht fallen, werden ebenfalls gefördert, wenn durch einen Austausch bzw. bei Grundöfen auch mit einer Einrichtung zur Staubminderung die Stufe 2 der 1. BImSchV erreicht wird.

Die Förderung soll nicht für festbrennstoffbefeuerte Einzelraumfeuerungsanlagen gelten, die innerhalb der nächsten 12 Monate von der Nachrüstungs- oder Stilllegungsfrist betroffen sind. Bis spätestens zum 31. März 2020 bzw. bis zum 31. März 2024 müssen deshalb bei den davon betroffenen Anlagen jeweils die Maßnahmen (Kauf und Montage des neuen Ofens) umgesetzt sein.

Datum auf dem Typenschild	Frist der Förderfähigkeit	Umsetzungsfrist (Kauf und Montage)
01.01.1985 - 31.12.1994	bis zum 31.12.2019	bis zum 31.03.2020
01.01.1995 - 22.03.2010	bis zum 31.12.2023	bis zum 31.03.2024

Die geförderte Neuanlage muss in der Gemeinde Grünwald betrieben werden und darf nach Antragsbewilligung 12 Monate lang nicht veräußert werden.

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer einer alten Einzelraumfeuerungsanlage sind. Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nur einmalig in Anspruch genommen werden; dies gilt sowohl bezogen auf die jeweilige Einzelraumfeuerungsanlage die ersetzt oder mit einer Kaminkassette nachgerüstet wird, für das Wohnanwesen, als auch für den einzelnen Aufstellungsraum, in dem sich die Anlage befindet.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Basis des Nachweises des Kaufs und des Nachweises der Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 4, Ziff. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV sowie der ordnungsgemäßen Installation der neuen Einzelraumfeuerungsanlagen.

Der Förderantrag ist einschließlich der erforderlichen Unterlagen direkt im Umweltamt der Gemeinde Grünwald, Dr. Max-Str. 4a bei Frau Fuchs einzureichen bzw. postalisch an die Postadresse: Gemeinde Grünwald, Umweltamt, Rathausstr. 3, 82031 Grünwald zu senden. Ansprechpartnerin für das Förderprogramm ist Frau Fuchs, erreichbar unter der Telefonnummer 64162—414 oder per E-Mail unter silvia.fuchs@gemeinde-gruenwald.de.

Das Formblatt für den Förderantrag ist im Umweltamt der Gemeinde Grünwald, Dr.-Max-Str. 4a, Zimmer 01, erhältlich. Das Antragsformular können Sie sich auch weiter unten herunterladen.

Ihr Umweltamt